

# Der Tavernenschild vom Gasthaus zum "Wilden Mann" in Hirslanden-Zürich und andere Wirtschaftszeichen des Landesmuseums

Autor(en): **Frei-Kundert, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rapport annuel / Musée National Suisse**

Band (Jahr): **34 (1925)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-394532>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Tavernenschild vom Gasthaus zum „Wilden Mann“ in Hirslanden-Zürich

und andere Wirtschaftszeichen des Landesmuseums.

Von K. Frei-Kundert.

Bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts, da durch Grossratsbeschluss vom 16. Dezember 1808 die staatliche Brandassekuranz im Gebiete des Kantons Zürich beschlossen und durch eine Vollziehungsverordnung vom 6. Januar 1809 die Gemeinden zur Anlage eines Brandversicherungskatasters angehalten wurden<sup>1)</sup>, in dem neben der fortlaufenden Hausnummer die Namen der Eigentümer, die bisherigen Benennungen der Gebäude, deren Bauart, Bedachung, Schätzungswert des Eigentümers und wirklicher Wert eingetragen werden mussten, war in Zürich, gleich wie an anderen Orten vor Einführung der Assekuranz, die Bezeichnung der Häuser mit Nummern etwas Unbekanntes. Ein Beschluss zur Durchnumerierung der Häuser war allerdings schon zur Zeit der Helvetik (1801) gefasst worden<sup>2)</sup>, aber, wie viele andere Anordnungen dieser Zeit, auf dem Papier stehen geblieben, ähnlich wie auch der Vollziehungsbeschluss von 1809 erst 1812 durchgeführt wurde.

Vorher trugen die Häuser im öffentlichen wie im privaten Verkehr ihre besonderen Namen, die entweder nach denen ihrer Eigentümer (Wellenberg, Meyershof, Grimmenturm), nach der Lage von benachbarten Bauten oder Örtlichkeiten (Haus zum Kronentor, zum Loch, zum Schanzengarten), nach den im Hause geübten Gewerben (Seidenhof, Wollenhof, Farb), nach baulichen Besonderheiten (grosser Erker, roter Turm) oder nach den Schildfiguren der an den Häusern angebrachten Wappen ihrer Erbauer oder späterer

---

<sup>1)</sup> Vgl. V. Schibler, Die Brandversicherungsanstalt des Kantons Zürich mit besonderer Berücksichtigung der Rückversicherungsfrage. (Uster, 1920.)

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Zürich, K. I. 150. Gefl. Hinweis von Hrn. Dr. A. Corrodi-Sulzer und Hrn. Dr. E. Hauser, Adjunkt des Staatsarchivars. — Die Numerierung der Häuser nach Gassen erfolgte 1865 (Vögelin II, S. 401). Auch heute noch sind die meisten Dorfgemeinden nach Katasternummern durchnumeriert.

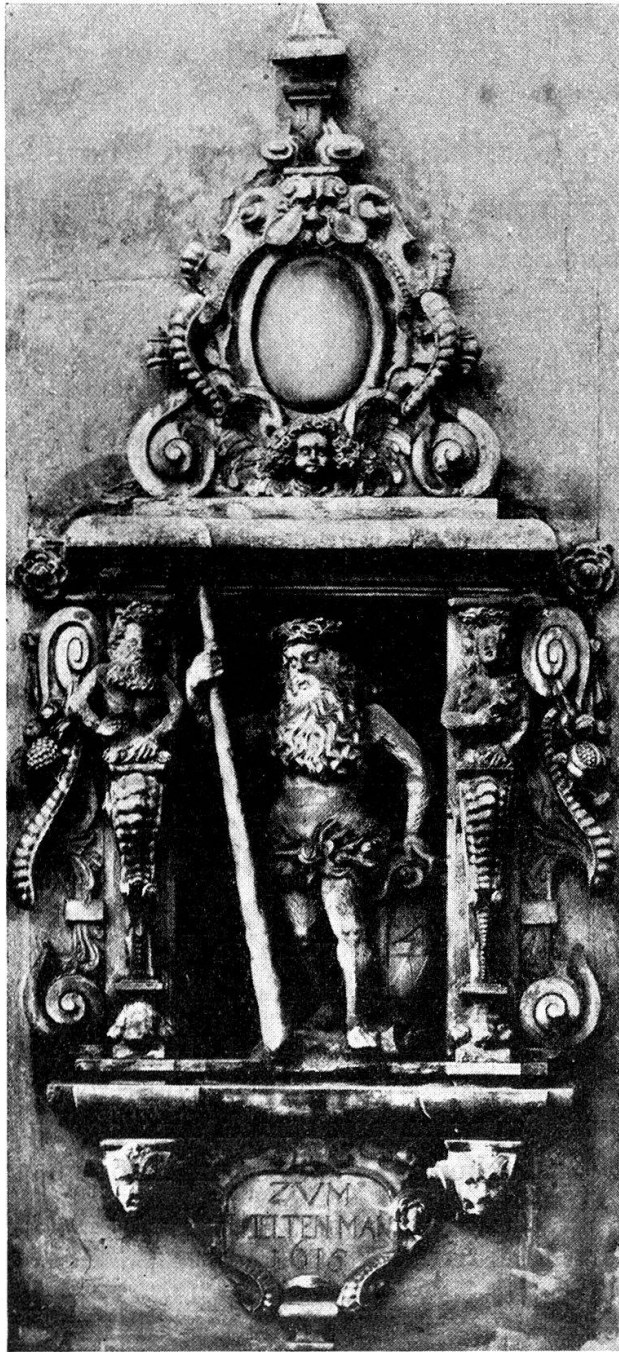


Abb. 1. Hauszeichen zum „Wilden Mann“  
in Zürich, 1615.

Besitzer, sowie sonstigen Faktoren herrührten<sup>1)</sup>. Beliebt waren auch die Namen von Heiligen und von Personen und Örtlichkeiten aus der biblischen Geschichte (Haus zum St. Georg, zur Hagar, zum Paradies und zum Fegfeuer, zum Jakobsbrunnen), sodann der Tugenden (zur Vorderen Demut, zur Redlichkeit, zur Treu), aus dem Pflanzenreich (Haus zur Rose, zum Maienriesli, zur Eich), ferner von Gestirnen usw.

Diese Namen wurden zur Kenntlichmachung der Gebäulichkeiten in Form redender Bilder, oft auch nur als Inschriften an irgend einer gut sichtbaren Stelle als Hauszeichen angebracht und bildeten nicht selten einen künstlerisch bemerkenswerten Schmuck der Häuser, wie beispielsweise das 1615 datierte, steinerne Hauszeichen vom „Wil-

<sup>1)</sup> Vgl. darüber, wie auch für das Folgende: Dr. A. Nüscheler in Salomon Vögelin, *Das alte Zürich*, 2. Bd. (1890), S. 377 ff. — Dr. Th. v. Liebenau, *Das Gasthof- und Wirtshauswesen der Schweiz in älterer Zeit* (Zürich, 1891), S. 85 ff. — John Grand-Carteret, *L'Enseigne* (Grenoble-Moutiers, 1902), S. 23 ff. — J. D. Blavignac,

den Mann“ in Zürich (heute im Schweiz. Landesmuseum; vgl. Abb. 1), das sich mit seinen Masken und Voluten, den das Standbild des wilden Mannes, des Wappenhalters des Holzhalb'schen Familienwappens, flankierenden Hermenpilastern und den mit Knorpelwerk versehenen Schweifbogen als gutes, frühes Beispiel einer kraftvollen, rassigen Barockskulptur in Zürich darstellt<sup>1)</sup>.

Während die Hauszeichen meist in Steinplastik oder in Freskomalerei ausgeführt wurden und ihren Platz in engster Verbindung mit dem Hause an den Ecken, über den Eingangstüren oder in der glatten Mauerfläche der Frontseiten fanden, zeigt eine zweite Abteilung von Zeichen, womit sich die Krämer und Handwerker dem kaufenden Publikum bemerkbar zu machen suchten, die Form geschnittener oder bemalter Holztafeln, die an eisernen Armen in die Strasse hinausragten, um so die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden besser auf sich zu ziehen. Seit dem 17. Jahrhundert werden die Tafeln, wie die tragenden Arme, gerne in Eisenarbeit ausgeführt und darauf wie bei den Holztafeln die Embleme des betreffenden Handwerkes oder der hauptsächlichsten Handelsartikel, oft in durchbrochener Arbeit, dargestellt.

Eine besondere Gruppe in dieser zweiten Abteilung bilden die *Wirtshauszeichen*, speziell diejenigen der Gasthöfe oder Tavernen, denen es, im Gegensatz zu Weinschenken oder „Pinten“ oblag, ihre Besucher nicht nur mit Speise und Trank zu verpflegen, sondern auch über Nacht zu beherbergen.

Das Recht, Tavernen zu verleihen, lag in der Hand des Landes- oder Gerichtsherrn. Es wurde entweder gegen eine jährlich wiederkehrende Entschädigung an die Bürger oder Gemeinden verliehen oder ruhte, wie beispielsweise im Gebiete der Stadt Zürich und deren Vogteien — gleich wie bei den Mühlen, Metzgereien und Schmieden —, als Ehehafte für ewige Zeiten auf einem bestimmten Hause.

Das sichtbare Zeichen für das Recht, eine Taverne halten zu können, bildete der Schild, dessen Führung nach allgemeiner

---

Histoire des enseignes d'hôtelleries, d'auberges et de cabarets (Genève, 1878), S. 27 ff. — L. Reutter & A. Bachelin, Les enseignes d'auberges du canton de Neuchâtel (Neuchâtel 1886).

<sup>1)</sup> Vgl. auch Das Bürgerhaus in der Schweiz, Bd. IX.: Die Stadt Zürich, Abb. Taf. 22. — S. Vögelin, Das alte Zürich, Bd. I (2. Aufl.), S. 352. — Zürcher Taschenbuch 1883, S. 18 ff. (J. R. Rahn) Ein Patrizierhaus des 17. Jahrhunderts.

Übung obligatorisch war — in der französischen Schweiz sprach man früher von „l'octroy de schild (schilt, schelt, chette)“<sup>1)</sup> — und mit dessen Entzug das Verbot der Führung einer Wirtschaft zusammenhing<sup>2)</sup>.

Der gewählte Name war geschützt und durfte am gleichen Orte nicht ein zweites Mal im Aushängeschild eines Konkurrenten erscheinen, mit Ausnahme der grösseren Städte, wo manchmal in den Vorstädten die gleichen Wirtshausnamen auftauchen, wie in der Altstadt.

Ganz ähnlich wie bei den Namen der Privathäuser herrscht auch in der Namengebung der Gasthöfe eine verwirrende Mannigfaltigkeit, da hier neben den bereits angezogenen Faktoren auch noch die Politik und die Kirche ihr gewichtiges Wort mitsprachen.

Nicht ganz so mannigfaltig sind die Lösungen, welche das Kunstgewerbe vergangener Tage für die Herstellung der Schilde fand. Denn die Erlasse, die an einzelnen Orten deren Grösse und die Art und Höhe ihrer Anbringung an der Mauer und über dem Boden bestimmten, eine Massregel, die sich aus den häufigen Unglücksfällen beim Sturz zu grosser, dem Winde zu günstige Angriffsflächen bietender Schilde ergab<sup>3)</sup>, setzten dem Erfindungsgeist eine gewisse Schranke. Doch zeigen die in Schmiedearbeit hergestellten Schilde des 17. und 18. Jahrhunderts innerhalb gewisser Grundformen doch eine reiche Auswahl verschiedener Lösungen, während die meist in rechteckiger Form auftretenden hölzernen Schilde gewöhnlich nur in ihrer Bemalung variieren.

Das Landesmuseum besitzt eine stattliche Kollektion solcher Aushängezeichen, als deren Herkunftsorte neben Grüningen, Stäfa und Zollikon im Kanton Zürich, Kaiserstuhl (Aargau), Schönenwerd (Solothurn), Frauenfeld und Islikon (Thurgau), Rickenbach (Schwyz), Urnäsch (Appenzell), Ponte (Graubünden) und vor

---

1) Vgl. Reutter-Bachelin, a. a. O., S. 6.

2) Vgl. Th. v. Liebenau, a. a. O., S. 193 und 255. — Wie in der Schweiz, war auch in anderen Ländern, z. B. in Frankreich die Führung und Anbringung des Wirtshauszeichens an gut sichtbarer Stelle obligatorisch erklärt und jeder Tavernen-Inhaber hatte auf der königl. Kanzlei neben seinen Personalien deren genauen Namen in eine Rolle eintragen zu lassen (J. Grand-Carteret, a. a. O., S. 8).

3) In England wurden deshalb 1760 alle Aushängeschilder unterdrückt, desgleichen 1761 in Frankreich, d. h. die Zeichen mussten in Form gewöhnlicher Tafeln oder in Malerei direkt auf der Hauswand angebracht werden.

allem die Stadt Zürich in Betracht kommen. Die interessantesten darunter sind fünf Stücke, die als Depositum der Zunft zur Meise in Zürich, auf welcher die städtischen Wirte sassen, mit den Sammlungen der Antiquarischen Gesellschaft in das Landesmuseum gelangten. Sie stammen aus den 1432, 1434, 1474, 1487 und 1506 erbauten Gasthäusern zum „goldenen Stern“, zum „Affenwagen“, zum „Kindli“, zum

„weissen Rössli“ und zum „gelben Hörnli“ und gehören<sup>1)</sup>, wie ein 1672 datierter Schild vom Gasthause zum „Ochsen“ in Frauenfeld (LM 3421), mit Ausnahme desjenigen vom Gasthause zum „Affenwagen“ dem Typus des rechteckigen Holztafelschildes an, der das Hauszeichen auf beiden Seiten in Malerei wiedergibt,

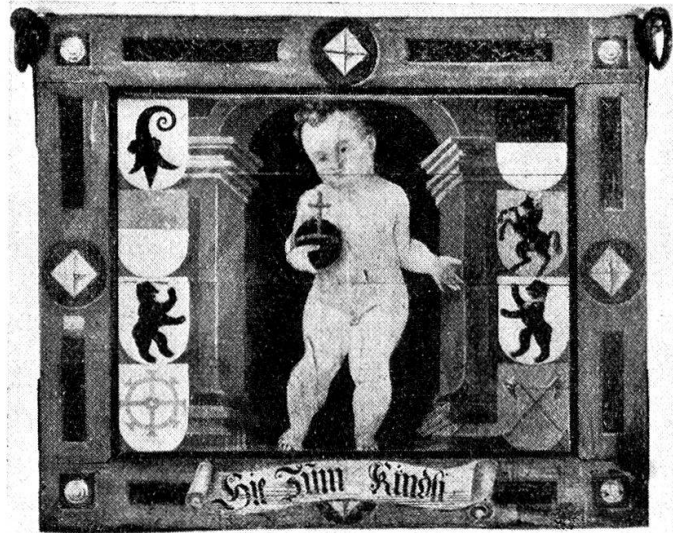


Abb. 2. Bemaltes hölzernes Aushängezeichen des ehemaligen Gasthauses „zum Kindli“ in Zürich.

hier noch flankiert von je vier Wappen, zusammen also 16, die sich aus den 13 Wappen der alten Orte und der 3 zugewandten Städte Mülhausen, St. Gallen und Biel zusammensetzen<sup>2)</sup>.

Der älteste der vier Schilde ist derjenige mit der Aufschrift „Hie zum Kindli“, dessen Malerei noch in das 16. Jahrhundert weist. Die drei anderen tragen die Jahreszahlen 1670 (zum goldenen Stern), 1690 („Hie zum Rösslyn“) und 1718 („zum gelben Hörndli“). In der Grösse variieren sie von 64—79 cm Höhe und 74—93 cm Breite (vgl. Abb. 2).

<sup>1)</sup> Vgl. Vögelin I, S. 238, 447, 670, 239, 636. — Katalog der Sammlungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, III. Teil, S. 35, Nr. 182 ff.

<sup>2)</sup> Beim Schild der Wirtschaft „zum gelben Hörnli“ sind es nur die Wappen der 13 alten Orte, die in Dreiergruppen das Horn flankieren, während der übrig bleibende dreizehnte Wappenschild von Zürich zweimal auf dem oberen Rahmen in der Mitte zwischen der auseinander gezogenen Jahrzahl seinen Platz findet.



Abb. 3. Hölzerner Wirtshausschild aus Ponte, 1659.

Etwa die gleiche Grösse ( $77 \times 94$  cm) besitzt der geschnitzte, 1624 datierte und Spuren von Bemalung aufweisende Wirtshausschild des ehemaligen Gasthauses „zum Affenwagen“ in Zürich. Er zeigt die vollrund geschnitzte Figur eines mit zwei Pferden bespannten Reisewagens, in und auf dem sich sieben Affen tummeln, während ein achter auf dem einen der beiden Pferde als Kutscher sitzt, das Ganze von einem Knorpelwerkrahmen zusammengefasst.

Das Beispiel eines holzgeschnitzten, unbemalten Wirtshausschildes geben wir in der 1659 datierten, aus Ponte im Engadin stammenden Arbeit (LM 1543<sup>3</sup>—Abb. 3), welche sich, gleich dem

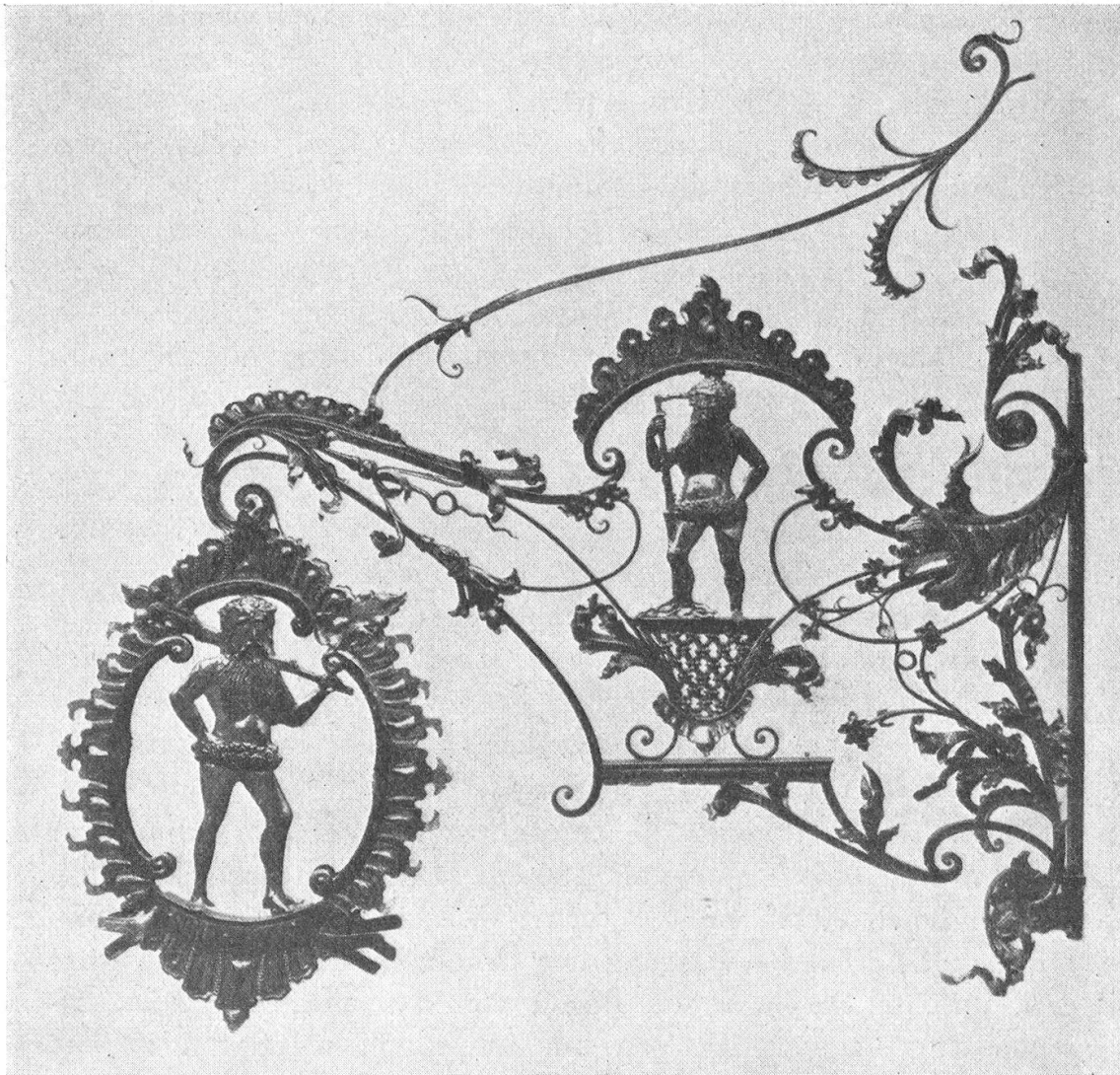


Abb. 4. Tavernenschild vom Gasthaus zum „Wilden Mann“ in Hirslanden-Zürich.  
Um 1770.

steinernen Hauszeichen (Abb. 1) aus Zürich und dem weiter unten zu besprechenden Schilde, mit dem in der Schweiz so beliebten Thema des wilden Mannes befasst.

Alle übrigen Schilde sind reine Eisenarbeiten. Ein einziges Stück unbekannter Herkunft, an wagrechtem Arme mit aufgebo-  
gener Spindelblume und mit Spiralranken ausgesetzter dreieckiger  
Stütze, dürfte noch in das 17. Jahrhundert gehören, die anderen  
alle in das folgende und das beginnende 19. Jahrhundert. So das



im Louis XVI-Stil gehaltene, im letzten Jahre als Geschenk in das Landesmuseum gelangte Wirtshauszeichen vom „schwarzen Stern“ am ehemaligen Salzmarkt in Zürich<sup>1)</sup> (L. M. 15666); so das grosse, teilweise vergoldete und bemalte Zeichen aus dem abgebrochenen Gasthause „zur Sonne“ im Kratzquartier ebenda (I. N. 7071); so auch die Schilde aus dem Wirtshause „zum Geier“ in Grüningen (L. M. 9199), „zum Sternen“ in Stäfa (L. M. 3918), „zur Linde“ in Kaiserstuhl (L. M. 12489), „zum Storchen“ und „zur Krone“ in Schönenwerd (L. M. 4267 und 4672) und eine Reihe anderer, unbekannter Herkunft, von Wirtschaften: „zum Rütli“, „zur Freiheit“, „zum Rössli“, „zum goldenen Stern“, „zum Hirschen“, „zum Löwen“, „zum Bären“, „zum Rebstock“ usw.

Als typischen Vertreter eines eisengeschmiedeten Wirtshauszeichens der ausgehenden Rokokozeit, mit wohlerhaltener alter Bemalung, nennen wir nun im besonderen den *Tavernenschild vom Gasthause „zum wilden Mann“ in Hirslanden-Zürich*, der beim Abbruche des Hauses im Berichtsjahre als Geschenk des Bauherrn und Architekten, Herr E. Scotoni-Eichmüller, an das Landesmuseum kam<sup>2)</sup> (L. M. 16765 — vergl. Abb. 4).

Der Träger hat, ohne die Zugstange gemessen, eine Höhe von 153 cm und eine Breite von 180 cm. Der eigentliche Schild ist 105 cm hoch, 80 cm breit. Zwei Windstangen, welche in der Abbildung zur grösseren Klärung der Ornamentik weggelassen wurden, und die in elegantem Bogen vom Dachgesimse niederstossende Zugstange versperrten am ursprünglichen Standorte das Zeichen mit dem Hause. Die Qualität der Schmiedearbeit kommt in der Abbildung nicht so zur Geltung, wie sie in Wirklichkeit ist, da durch die Projizierung auf die Fläche die nach allen Richtungen lebendig bewegten und elegant auslaufenden Enden des geschmiedeten Blattwerkes unschön deformiert wurden und wie erstarrt erscheinen. Eine bessere Vorstellung der Detailformen geben die Abbildungen 5 und 6 nach Oberhänsli<sup>3)</sup>, Details von den Hof-

---

<sup>1)</sup> Vögelin I, S. 401.

<sup>2)</sup> Vgl. LIV. Bericht der Ant. Gesellschaft in Zürich (1924/25), S. 19 f. und Fig. 6.

<sup>3)</sup> Nach Clichés im „Bürgerhaus“, Bd. IX, (Das Bürgerhaus der Stadt Zürich), Taf. 99, Abb. 1 u. 3, welche uns vom Verlag Art. Institut Orell Füssli in freundlicher Weise zum Abdruck überlassen wurden.



Abb. 5.

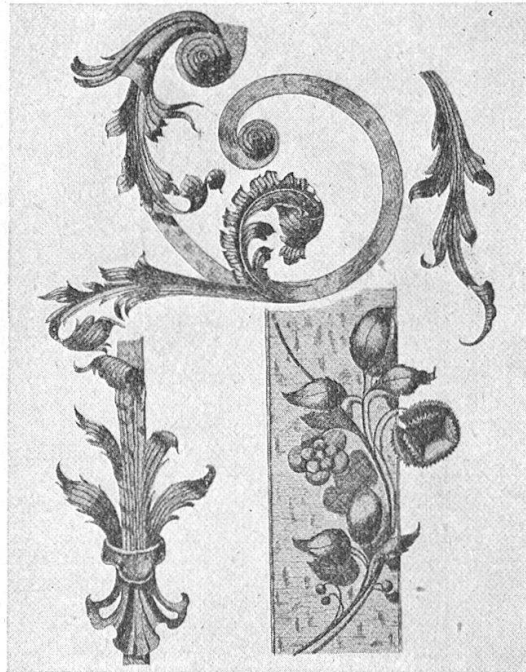


Abb. 6.

portalen des Hauses zum Rechberg in Zürich, welche mit Bezug auf ihre technische Vollendung und ihren Formencharakter ganz mit unserm Wirtshauszeichen übereinstimmen.

Die Bemalung ist die ursprüngliche und beschränkt sich für das Ornament des Trägers auf die drei Hauptfarben schwarz, grün und gelb. Schwarz, mit spärlichen Goldaufhöhungen, sind die Hauptschweifbogen und das geschweisste und geschmiedete Blatt- und Volutenwerk, das mit gekreuzten Bändern gefüllte Feld unter der Figur des wilden Mannes, sowie das ähnlich einem Delphin geformte Füllhorn, aus dem sich mannigfaches Voluten- und Rankenwerk in Stab-, Band- und Rundeisen entwickelt. Grün, stellenweise ebenfalls mit Gelb gehöhnt, die geschlitzten und gebuckelten Rocailles, die sich über dem wilden Mann und vor dem Gitterwerk unter ihm, wie auch als kammartiger Auswuchs längs dem den Schild tragenden, am Ende eingerollten Stabe hinziehen. Der Leib des wilden Mannes ist sowohl im Träger, als auch im eigentlichen Schilde braun, auch das Gesicht — mit dunkleren getupften Wangen —, in dem die weissgelb umrandeten Augen hervorstehen. Dunkler braun sind Haare und Baumstämmchen bezw. die ge-

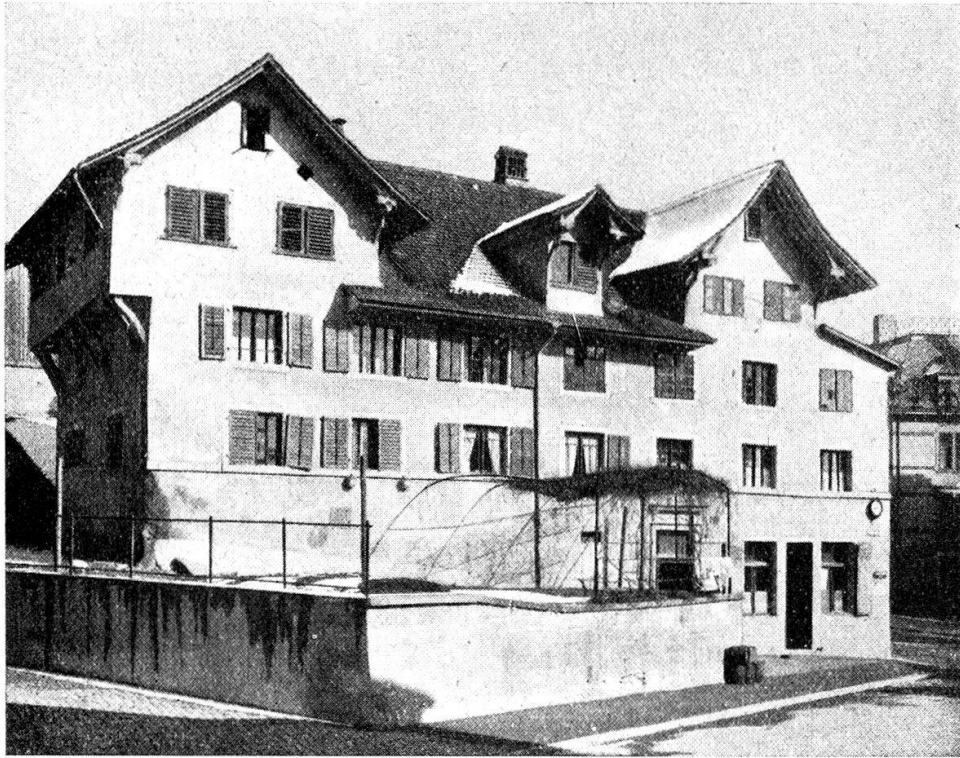


Abb. 7. Das ehemalige Gasthaus zum „Wilden Mann“ in Hirslanden-Zürich von N W gesehen.

schulterte Keule; grün der Laubschurz und, beim wilden Mann des Trägers, der aus dem Baumstämmchen sich entwickelnde, über das Haar gehende Blatzzweig. Das an den Enden geschlitzte Schriftband des Schildes mit der teilweise noch erhaltenen, weissen Inschrift „Wildenmann“ ist schwarz mit gelbem Randsaum; die von vier C-förmigen schwarzen Rippen ausgehenden Rocaillen mit ihren schnabelartigen Auszackungen sind wieder grün.

Das Wirtshaus „zum wilden Mann“ in der ehemals, bis zur Stadtvereinerung im 19. Jahrhundert, selbständigen zürcherischen Aussen-gemeinde Hirslanden, die sich im Verlaufe des 15. Jahrhunderts, wie Riesbach, durch Ablösung von der Wacht „auf Dorf“ in Zürich gebildet hatte<sup>1)</sup>, war eine der wenigen noch erhaltenen Bauten im Gebiete der heutigen Stadt Zürich, die ein vorkragendes Oberge-schoss zeigten (vgl. Abb. 7), und bildete das östliche Eckhaus bei der Einmündung der Freienstrasse in die Forchstrasse. Nach einem

<sup>1)</sup> Das alte Zürich, Bd. II (1890), S. 452, 482.

Kaufbriefe vom 6. Herbstmonat 1774<sup>1)</sup>) gehörte dazu ein „Nebent- oder Neuhaus“ samt Brunnen, Waschhaus und Garten — auch in späteren Urkunden, z. B. einem Teilungsbriefe von 1816, wird davon gesprochen<sup>2)</sup>) —, ferner die „zu der Tafferen Freyheit dienenden Document, Brief und Urteil“, ein Baumgarten, eine Weide und verschiedene Waldparzellen usw., was alles für die Summe von 13800 Gulden Zürcher „Münz und Währung“ durch Kauf von „Hr. Tauenstein . . . Burger in Lobl. Statt Zürich bim steinernen Erker wohn- und sesshaft“ in den Besitz eines Geschwornen Jakob Leemann in Hirslanden übergang.

Ohne Zweifel ist mit dem ältern Bau der nördliche, auf der Abbildung links zu sehende Gebäudetrakt identisch, der mit seinen zum Teil gekuppelten, regellos über die Nordfront verstreuten, teilweise noch die alte Butzenverglasung zeigenden Fenstern und dem vorkragenden, in halber Hausbreite rittlings das Dach durchstossenden Obergeschoss einen vollkommen altertümlichen Eindruck hervorruft.

Seit wann das Haus das Tavernenrecht besass, darüber fehlen bestimmte Angaben. Die Form einer steinernen Fenstersäule im grossen Saale des obersten Geschosses erlaubt jedoch, den Bau des ältern, nördlichen Flügels in die Mitte des 16. Jahrhunderts zu setzen, da sich eine fast gleiche Säule in dem 1543 datierbaren, 1925 abgebrochenen Hause Nr. 11 an der Sihlstrasse in Zürich fand<sup>3)</sup>), und damit gewinnt eine Notiz in Vögelin (Bd. II, S. 486) Wichtigkeit, wonach bereits 1541 ein Haus des Wirts Rutsch Lang in Hirslanden genannt wird, ebenso eine Ratserkenntnis von 1554 (ebenda), die der Gemeinde Hirslanden erlaubt, „einen Wirt unter ihnen nehmen, der sie der wägt und best dunkt“, Angaben, welche unseres Erachtens in Vögelin irrtümlich auf das erst 1564 erbaute Schul- und Gemeindehaus bezogen werden.

Unbeantwortet bleibt ferner die Frage nach dem ersten Vorkommen des Tavernennamens „zum wilden Mann“, indem die Grund-

---

<sup>1)</sup> Grundprotokoll der Kanzlei Hirslanden, Balgrist, Eierbrecht und Wytikon von Lichtmess 1758 bis Martini 1774, S. 694 ff. (Notariatskanzlei Hottingen).

<sup>2)</sup> Grundprotokoll Hirslanden, Bd. IX<sup>2</sup>, 1807—1819, S. 786.

<sup>3)</sup> Vgl. auch Bürgerhaus, Bd. IX, Taf. 16: Säulen von 1533, 1538 und 1545 in den Häusern zum Widder, zum schwarzen Garten, zur Eich. — LIV. Bericht der Antiquar. Gesellschaft Zürich, S. 19.

protokolle vor 1774 und die Bevölkerungsverzeichnisse aus dem 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts einfach vom Wirt oder Wirtshaus im Dorf sprechen<sup>1)</sup>).

Der Wirtshauschild war am Neubau an der Ecke gegen die heutige Forch- und Freiestrasse befestigt und dürfte zeitlich in die siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts zu setzen sein, stimmt er doch in seinem Ornament auf das engste überein mit dem früheren Eingangsportale des Waisenhausgartens in Zürich<sup>2)</sup> (der Bau durchgeführt 1765-1771) und, wie bereits oben bemerkt, den Hofportalen des 1770 eingeweihten und durch David Morf erstellten Hauses zum Rechberg<sup>3)</sup>).

Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde das Wirtshauszeichen zusammen mit dem „Neuhaus“ vor 1774 erstellt und es dürfte als Auftraggeber der im Vertrag von 1774 als Verkäufer der Taverne samt des Neuhauses auftretende „Herr Tauenstein“ in Betracht kommen, den das Register des betreffenden Grundprotokolls als „Hauptmann Johann Caspar Tauenstein des Regiments Loblicher Statt Zürich“ und eine Mitgliederliste der Zürcher Schmiedenzunft von 1780 als Zeugherr und Kupferhammerschmied anführen<sup>4)</sup>).

Ist diese Voraussetzung richtig, so haben wir den Verfertiger des Tavernenschildes unter den stadtzürcherischen Schlossern zu suchen, die mit dem Kupferhammerschmied Tauenstein auf der Schmiedenzunft sassen. Nur die als Schlosser in den Mitgliederlisten angeführten Meister lieferten die eigentliche Kunstschmiedearbeit, neben kunstvollen Schlössern die Tür- und Truhenbeschläge und das, was wir heute unter dem Namen Bauschlosserei zusammenfassen, d. h. Oberlicht- und Fenstergitter, Gartenportale und

---

<sup>1)</sup> Grundprotokoll Hirslanden, 4, Tom. I (1696—1722), S. 647. — Zürich, Staatsarchiv, E. II, 229, Nr. 5.

<sup>2)</sup> Vgl. Dr. C. H. Baer, Die bürgerl. Bauwerke des alten Zürich in der Festschrift zur Feier des 50jähr. Bestehens des eidg. Polytechnikums (Zürich 1905), Bd. II, S. 72, Abb. 73. — Bürgerhaus Bd. IX, S. XLIV und Taf. 101.

<sup>3)</sup> Vgl. E. Oberhänsli, Aufnahmen alter schweiz. Kunstschmiedearbeiten. 20 Tafeln (Verlag M. Kreutzmann, Zürich), Blatt 10, 11: Rechberg. — Bürgerhaus Bd. IX, S. XLIII u. Taf. 96, 99, z. T. nach den Aufnahmen von Oberhänsli.

<sup>4)</sup> Zürich, Staatsarchiv, B. IX b, 13. — Die Kupferhammerschmiede lag am Oetenbach in Hirslanden und war schon 1552 im Besitze eines Hans Dawenstein, der im genannten Jahre die Zunftgerechtigkeit der Schmiede in Zürich kaufte, Eine zweite Hammerschmiede in Hirslanden ging 1747 durch Kauf an einen Ulrich Tanenstein älter über (Das alte Zürich II, S. 487).

Balkongitter, Treppengeländer usw., wie solche sich noch in zahlreichen Beispielen an stadtzürcherischen Zunft- und Privathäusern, sowie in den Landsitzen vornehmer Standespersonen am Zürichsee erhalten haben. Wir nennen hier vor allem das elegante schmiedeiserne Gartentor vom „Seehof“ in Meilen (aufgestellt im Landesmuseum<sup>1)</sup>), sodann das Portal aus dem alten Zeughause in Gassen, Zürich, das ebenfalls seinen Weg ins Landesmuseum gefunden hat, ferner Schmiedearbeiten am Hause zum Rechberg, dem ehemaligen Haus zur Krone, sowie die Arbeiten des Sixtus Kambli (1707—1768) und des Handwerk-Obmanns Hans Jakob Ochsner (1690—1760) an der Zunft zur Meise in Zürich<sup>2)</sup>.

Das „kunstvolle Hofportal, das nur 14 Wochen zu seiner Herstellung bedurfte, die Treppengeländer und Balkongitter“<sup>3)</sup> der Meise sind nach eigenen Zeichnungen ausgeführte Arbeiten von Meister Johann Heinrich Dälliker (Meister seit 1723, Mai 10.), eines Sohnes des gleichnamigen, zu Berlin sesshaft gewesenen Schlossers. Der jüngere Johann Heinrich Dälliker sitzt 1769 noch auf der Zunft zur Schmieden, doch ist nicht anzunehmen, dass er selbst als alternder Mann für Tauenstein den Aushängeschild lieferte. Dem widerspricht auch der stilistische Vergleich bezeugter Werke Dällikers mit unserem Schilde, welcher in der Ornamentik dünner und in seiner ganzen Art verschieden ist von den Arbeiten des genannten Meisters. Wohl aber mag der Ersteller unter den Meistern Heinrich und Jakob Weber, Kaspar Horner, Heinrich Staub, Heinrich Vogel, Jakob Kambli oder Jakob Morf gesucht werden, die neben Dälliker in dem 1769 aufgenommenen Einwohnerverzeichnisse der Stadt Zürich<sup>4)</sup> als Schlosser auf der Schmiedenzunft erscheinen. Wer immer von diesen es sein mag, der den Schild lieferte: sein Werk wird innerhalb der zürcherischen Schmiedekunst einen ehrenvollen Platz einnehmen und neben den zwei Hauptwerken dieser Gruppe im Landesmuseum, dem Gartentor aus dem Seehofe in Meilen und dem Gitter aus dem ehemaligen Zeughause in Gassen, seinen Wert behaupten.

---

1) Vgl. Jahresbericht des Landesmuseums, 1908, S. 49 ff., Taf. VI.

2) F. Hegi, Geschichte der Zunft zur Schmieden in Zürich (Zürich 1912), S. 179.

3) Baer, a. a. O., S. 70.

4) Zürich, Staatsarchiv, B. IX b, 12.

Impression des planches en héliogravure par  
**MANATSCHAL EBNER & C<sup>IE</sup>, S. A., COIRE**

